

Satzung

Ausgabe Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Zewener Kammerkonzerte" nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Trier.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am 31.12.2018.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere für die Organisation, Durchführung und Veranstaltung von Konzerten in Trier-Zewen und Umgebung, wobei die sogenannte klassische Kammermusik im Vordergrund stehen soll.
 - Er strebt an, anspruchsvolle Musik (insbesondere klassische Kammermusik) einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen und neue Publikumskreise an diese Kunstform heranzuführen.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
- 2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller* die Gründe mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, ausschließen. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Fall des Widerspruchs obliegt die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- 7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- 1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen im Rahmen von Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2. Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die grundlegenden Entscheidungen des Vereins zuständig. Sie wählt und kontrolliert den Vorstand und kann diesem Weisungen erteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr. Wird der Beitrag erhöht, müssen die Mitglieder hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet werden.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vierzehn (14) Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie wird in der Regel ein Mal pro Jahr einberufen. Juristische Personen werden durch je eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
- 4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn die endgültige Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht.
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern sie ansteht.

- f) Festsetzung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied (natürliche Person) hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme die nur persönlich bei juristischen Personen durch den anwesenden Vertreter abgegeben werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer auf die Dauer von (2) Jahren.
- 12. Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.
- 13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Beisitzer ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreter - des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein - bei juristischen Personen, der Beendigung der Vertretungsbefugnis - endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Erstellung der einzelnen Jahresberichte.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen obliegt es dem Vorstand, über die Art und Weise seiner Geschäftsführung zu entschieden.
- 7. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, in dem zumindest die getroffenen Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Sitzungsprotokoll wird von mindestens zwei (2) vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Datenschutzregelungen

- 1. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein kann in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt werden. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei (3) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge auf Auflösung müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind bei der ersten zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist umgehend eine weitere Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Vereinsauflösung einzuberufen, die spätestens zwei (2) Monate nach der ersten stattfinden muss. In dieser Mitgliederversammlung genügt für die Auflösung des Vereins die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt sowie die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27. Mai 2018 beschlossen.